

# RS Vwgh 1991/5/15 90/02/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs2;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag zwar nicht jede Verletzung einer Person schlechthin die Hilfeleistungspflicht auszulösen, sondern nur solche Verletzungen, die objektiv eine Hilfeleistung erfordern; die Verständigungspflicht, deren Nacherfüllung dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, lösen hingegen auch nicht nennenswerte Verletzungen aus (Hinweis E 10.10.1990, 90/03/0210).

## Schlagworte

MeldepflichtHilfeleistung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020208.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)